

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwalt Dr. Rocco Jula | Fachanwalt für Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 12.11.2025

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht



Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24

Der VN erwarb das Gebäude, der Versicherungsvertrag ging auf ihn über, die Deckung wurde neugefasst und ein Versicherungsschein am 4.8.2018 ausgefertigt:

BESCHREIBUNG

Einfamilienhaus, ehemaliger Stall, Gerätschuppen und Abstellraum

DEKLARATION

Das Gebäude wird zu Wohnzwecken genutzt.

Es steht nicht zu mehr als 50% leer (Ausnahme: Gebäude im Bau).

Das Gebäude ist nicht länger als 6 Monate ununterbrochen unbewohnt.

Es ist kein Schwimmbecken im Gebäude vorhanden.

Das Wohngebäude bzw. Teile davon stehen nicht unter Denkmalschutz.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris

Am 23. Oktober 2021 brannte das zu dieser Zeit seit längerem leerstehende Gebäude vollständig nieder. Zwischen den Parteien war streitig ob und in welchem Umfang das Gebäude bei Neufassung des Vertrags anlässlich des Erwerbs der Immobilie leerstand. Unstreitig verwehrte das Haus in den Folgejahren. Für das OLG trat die Gefahrerhöhung erst im Laufe der Jahre ein. Der Versicherung kürzte die Entschädigung um 60 %. Die Klage war auf die Zahlung der 60 % sowohl hinsichtlich des Zeitwertschadens als auch der Neuwertsumme gerichtet. Das OLG gab der Berufung des Versicherers statt und wies die Klage ab.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 32

Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist ohne entscheidende Bedeutung, ob das Gebäude zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Versicherungsvertrags durch die Eigentümergeinschaft Dezember 2015 noch bewohnt war oder schon nicht mehr (1.). Im Streitfall lag eine zur Leistungskürzung berechtigende, nicht angezeigte und nicht genehmigte **sog. objektive Gefahrerhöhung** im Sinne von Teil B Ziffer 5 Abs. 2 Satz 2 der Bedingungen bzw. § 23 Abs. 3 VVG deshalb vor, weil das Gebäude zum Zeitpunkt des Brandes, nicht aber schon zum maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Versicherungsvertrags langjährig und mit nach dem Erwerb des Klägers zu Tage getretenen und ihm bekannten Folgen für das Brandrisiko leer stand, ohne dass der Kläger das, wozu er gehalten gewesen wäre, der Beklagten angezeigt hätte (2.). Die Obliegenheitsverletzung des Klägers rechtfertigt auch eine Leistungskürzung in dem von der Beklagten vorgenommenen Umfang

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 33:

Allein darauf, ob - worüber die Parteien auch im Berufungsrechtszug noch streiten - das Gebäude bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Versicherungsvertrags Ende Januar 2015 unbewohnt gewesen ist oder nicht, kommt es nicht an, dies schon deshalb nicht, weil es sich bei den „Angaben“ in der Deklaration **nicht um Erklärungen zum tatsächlichen Zustand** des Hauses gehandelt hat, von denen der Bestand des Versicherungsschutzes abhing, sondern vielmehr um die - mindestens in diesem Punkt: unwirksame - Beschreibung von Gefahrerhöhungstatbeständen (a). Sie stellen sich demgemäß ersichtlich als **normative Vorgaben** der Beklagten als des Versicherers dar ...

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 35:

Sie sind vielmehr als eine Bestimmung von Gefahrerhöhungstatbeständen zu verstehen: Die sog. Deklaration ist nicht eine Beschreibung des Ist- Zustandes, sondern gibt einen Soll-Zustand mit der Folge vor, dass eine Abweichung davon dann eine Gefahrerhöhung darstellen soll.

Rn. 38

Indessen sind die vertraglichen Bestimmungen im Hinblick auf die streitgegenständliche Festlegung „**Das Gebäude ist nicht länger als 6 Monate ununterbrochen unbewohnt**“ nicht bindend.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 39:

Zwar können in Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmte Tatbestände als Gefahrerhöhung bezeichnet werden. Das ist allerdings im Hinblick auf § 32 Satz 1 VVG **nicht in konstitutiver Weise** möglich, da danach u.a. von den § 23ff. VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann. Von Bedeutung sind Bestimmungen daher nur insoweit, wie die dort aufgeführten Gefahrerhöhungstatbestände tatsächlich eine Gefährlichkeit aufweisen, die über das Unerhebliche hinausgehen (vgl. § 27 1. Alt. VVG), was für ein jedes versicherte Risiko getrennt zu beurteilen ist. Zugleich kann der Versicherer in dieser Weise Schwellen bestimmen, unterhalb derer eine gemäß § 27 2. Alt. VVG dann als mitversichert anzusehende Gefahrerhöhung vorliegt (vgl. Prölss/Martin-Armbrüster, VVG, Kommentar, 32. Auflage, § 23 Rn. 45 m.w.N).

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 40:

Darüber, ob von einer halbzwingenden Bestimmung zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, entscheidet eine **Gesamtabwägung der Klausel**, wenn mit ihr neben Nachteilen auch Vorteile für den Versicherungsnehmer einhergehen. § 32 Satz 1 VVG greift nur dann Platz, wenn eine Saldierung der Vor- und Nachteile zu einem Überwiegen der Nachteile führt. Darüber entscheidet eine abstrakt- generelle Betrachtung ohne Rücksicht auf den Einzelfall (OLG Dresden, Urteil vom 30. Juni 2005, 4 U 232/05, VersR 2006, 61, juris; OLG Saarbrücken, Urteil vom 11. Juli 2007, 5 U 643/06, RuS 2008, 478; Rn. 44 bei juris; s.a. BGH, Urteil vom 7. Februar 1996, IV ZR 155/95, juris Rn. 20ff.; Prölss/Martin/Armbrüster, § 18 Rn. 4ff.; BeckOK VVG/Piontek, 27. Ed. 1.5.2025, VVG § 32 Rn. 10, beck- online).

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 41:

Unter diesem Blickwinkel ist es bei der vorliegenden Deklaration akzeptabel, in der **Veränderung der Nutzung von einer Wohnnutzung hin zu einem Gewerbebetrieb eine relevante Gefahrerhöhung in der Gebäudeversicherung** zu sehen, dies jedenfalls, sofern dadurch konkret das Brandrisiko steigt (vgl. Prölss/Martin-Armbrüster, § 23 Rn. 53). Diskutabel mag die Gefahrerhöhung durch den **Einbau eines Schwimmbads im Rahmen des Leitungswasserrisikos** sein (gewisslich jedoch nicht im Rahmen des Brandrisikos). Dahingestellt, wie es sich mit der Eigenschaft eines Gebäudes als Denkmal verhält (die kostenintensive behördliche Vorgaben im Schadensfall bedingen kann), so lässt sich doch mit dem Umstand allein, dass ein Gebäude zu mehr als 50% leer steht, aber noch bewohnt ist, eine nennenswerte Steigerung der Brandgefahr nicht begründen; der Senat vermag keinen Nachweis dafür zu finden, dass das anders gesehen würde.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 42:

Nicht anders liegt es - worauf es im Folgenden maßgeblich ankommen wird - mit der hier in Rede stehenden Bestimmung „Das Gebäude ist nicht länger als 6 Monate ununterbrochen unbewohnt“: Im Hinblick auf eine Gefahrerhöhung kann für sich allein betrachtet das bloße Leerstehen eines Wohngebäudes noch nicht als Erhöhung der (Brand-)Gefahr angesehen werden. Diese wird z.B. bei Gebäuden in geschlossenen Ortsteilen, die ordnungsgemäß überwacht werden, möglicherweise sogar eher vermindert als erhöht. Eine Erhöhung der Brandgefahr kann jedoch dann zu bejahen sein, wenn zu dem Leerstehen weitere Umstände hinzukommen. Eine Gefahrerhöhung ist etwa dann anzunehmen, wenn ein Gebäude unbeobachtet in beträchtlicher Entfernung vom Ortsrand liegt, seit dem Auszug der letzten Bewohner erhebliche Zeit verstrichen ist und durch Verwahrlosung des Gebäudes das Leerstehen offenbar wird. Denn jedenfalls bei dem Zusammentreffen solcher Umstände muss davon ausgegangen werden, dass die Brandgefahr erhöht ist, weil das Gebäude zu einem Unterschlupf oder Anziehungspunkt für Wohnsitzlose werden kann, die erfahrungsgemäß mit fremdem Eigentum sorglos umgehen, und weil es auch in erhöhtem Maße einer mutwilligen oder fahrlässigen Brandstiftung durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ausgesetzt ist (grundlegend BGH, Urteil vom 13. Januar 1982, IVa ZR 197/80, juris Rn. 7).

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 43:

In der maßgebenden abstrakt- generellen Perspektive führt eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile zu einer Unwirksamkeit der Klausel. Sie führt in aller Regel zu einer Vorverlegung der Gefahrerhöhung in einen Bereich, in dem von einer konkret gesteigerten Gefährlichkeit noch nicht gut die Rede sein kann, und knüpft daran erhebliche Leistungseinschränkungen für den Versicherungsnehmer. Demgegenüber ist es von ersichtlich zu vernachlässigendem Gewicht, dass sie bei wortwörtlichem Verständnis in einem exquisiten Ausnahmefall einem Erwerber, der nach einem mehr als sechsmonatigen Leerstand eine Immobilie erwirbt und den bestehenden Versicherungsvertrag übernimmt, die Möglichkeit bietet, auf eine Anzeigepflicht (schon) des früheren Versicherungsnehmers zu verweisen..

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 48 f.:

Richtigerweise lag - gänzlich unabhängig von der Deklaration - zum Zeitpunkt des Brandschadens ein gefahrerhöhender Leerstand vor, den auch der Kläger der Beklagten unverzüglich hätte anzeigen müssen, aber nicht angezeigt hat, Teil B Ziffer 5 Abs. 2 b) Satz 2 der Bedingungen, § 23 Abs. 3 VVG.

Die Bedingungen bzw. das Gesetz sind ungeachtet des Umstandes anzuwenden, dass die Vorgaben aus der Deklaration bzw. Teil A Ziffer 4.2. der Bedingungen („Das Gebäude ist nicht länger als 6 Monate ununterbrochen unbewohnt“ bzw. „das versicherte Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird länger als 6 Monate nicht genutzt“) wie erörtert unwirksam sind.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 61:

Es spricht schon nichts dafür, dass das Haus bereits zu dieser Zeit einen heruntergekommenen Zustand aufgewiesen hätte. Für eine offensichtliche Verwahrlosung, die für Dritte offenbar wird (BGH, a.a.O.), braucht es, wie der Senat sowohl aus persönlicher Beobachtung wie beruflicher Erfahrung weiß, regelmäßig - deshalb die Sechs- Monats- Frist - eines längeren Zeitraums als der fünf Monate, die das Haus nach dem Tod des letzten Bewohners hier leer stand.

Rn. 70:

In all dem zeigt sich im Zeitverlauf am Maß der zitierten Rechtsprechung des BGH gleichsam das Vollbild einer Gefahrerhöhung, nämlich ein langjährig leer stehendes Haus, das mehr und mehr heruntergekommen ist und regelmäßig von unbefugten Dritten aufgesucht worden ist, die sich dort auch jeweils über einige Zeit zu Konsumzwecken aufgehalten haben.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 71 f:

Der Kläger war auch gehalten, der Beklagten diese Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, § 23 Abs. 3 VVG.

Im Hinblick darauf, dass der Kläger durch den wiederholten Verschluss des Hauses deutlich gemacht hat, dass er mit dem Eindringen Dritter an sich nicht einverstanden ist, handelt es sich um eine sog. objektive Gefahrerhöhung im Sinne von Teil B Ziffer 5 Abs. 2 Satz 2 der Bedingungen, § 23 Abs. 3 VVG, die unabhängig von seinem Willen eingetreten ist. Diese hätte er der Beklagten unverzüglich anzeigen müssen:

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 73:

Er hatte positive Kenntnis von den sie begründenden Umständen. Was die - vgl. Prölss/Martin-Armbrüster, § 23 Rn. 113 - weiter erforderliche Kenntnis von dem gefahrerhöhenden Charakter der Umstände angeht, muss der Kläger sich verhalten lassen, dass die Gefahrerhöhung angesichts der Regelmäßigkeit des Aufenthalts Dritter in dem Haus so manifest geworden war, dass er sich ihrer Kenntnisnahme schlechterdings nicht mehr hat entziehen können (vgl. zu dieser Bewertung in einem ähnlichen Fall OLG Karlsruhe, Urteil vom 7. November 1996, 12 U 166/96, VersR 1997, 1225, 1226, juris).

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 79:

Das Ausmaß der Kürzung bestimmt sich - nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 Satz 2 2. Hs, Abs. 1 Satz 2 VVG, auf den Teil B Nr. 5 Abs. 3 der Bedingungen (Bl. 55 eLGA) u.a. verweisen - nach dem eindeutigen Wortlaut allein nach der Schwere des Verschuldens. Nach der Gesetzesbegründung (BT- Drs. 16/3945, S. 68 li. Sp., S. 69 li. Sp.) ist entscheidend, ob die grobe Fahrlässigkeit im konkreten Fall nahe beim bedingten Vorsatz oder aber eher im Grenzbereich zur einfachen Fahrlässigkeit liegt. Die Kürzung hat unter wertender Betrachtung der maßgeblichen Umstände und Besonderheiten des Einzelfalls zu erfolgen; die Quotenbildung muss nicht in fixen Stufen erfolgen, vielmehr ist jede beliebige Quote zulässig (vgl. nur OLG Hamm, Urteil vom 25. August 2010, 20 U 74/10, Rn. 42, 46 bei juris zum wortidentischen § 28 Abs. 2 Satz 2 VVG).

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 80:

Im Streitfall liegt ein allemal mehr als nur mittelgradiges Verschulden des Klägers vor. Das Haus stand folgenreich langjährig leer. Unbefugte sind regelmäßig in das Haus eingedrungen und haben sich davon auch nicht durch den wiederholten Verschluss der Türen abhalten lassen. Wie sich aus den verbliebenen Überresten von Behältnissen und Zigaretten zwanglos erschließt, haben sie sich dort auch durchaus länger aufgehalten, ein Umstand, der durch den dem Kläger bekannten Umstand befördert wurde, dass in dem Haus Strom vorhanden war. Mit Blick schließlich darauf, dass die Gefahrerhöhung nach allem unübersehbar war und der Kläger, ausgehend von seinen eigenen Angaben, über mindestens rund ein Jahr einen Anlass hatte, die nach Bedingungen und Gesetz unverzüglich gebotene Anzeige zu machen, erscheint die vorgenommene Leistungskürzung als angemessen, dies umso mehr, da für den Kläger bereits aus der Deklaration im Versicherungsschein selbst zu ersehen war, dass Gefahrerhöhungen bedeutsam sind.

Erhöhung der Brandgefahr bei Leerstand des Gebäudes

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 – 16 U 64/24, juris, Rn. 80:

Der Kläger kann sich in Ansehung der Leistungskürzung auch nicht auf einen sog. Kausalitätsgegenbeweis im Sinne von § 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG stützen, also darauf, dass die Gefahrerhöhung für den Eintritt des Versicherungsfalles und den Umfang der Leistungspflicht nicht ursächlich geworden wäre. Dieser Kausalitätsgegenbeweis läuft darauf hinaus, dass dargetan werden müsste, dass der Schaden nicht auf der durch den Leerstand geschaffenen Gefahrerhöhung beruhte. Das versucht der Kläger nicht einmal, und das könnte ihm nach Lage der Dinge auch nicht gelingen.



Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Die im Zusammenhang mit dem Antrag gestellten Gesundheitsfragen der Beklagten nach Krankheiten oder Beschwerden der Wirbelsäule (z.B. Bandscheibenvorfall) und nach Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten, jeweils in den letzten fünf Jahren, beantwortete der Kläger dahingehend, dass er im **Jahr 2016 eine Muskelverhärtung im Rücken** „durch falsche Drehung beim Kochen“ sowie einen dreitägigen Krankenhausaufenthalt wegen einer Operation an den **Rachenmandeln im März 2015** gehabt habe.

Die übrigen Gesundheitsfragen (Krankheiten / Beschwerden) verneinte der Kläger. Die Frage nach der täglichen Einnahme von Medikamenten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen in den letzten fünf Jahren verneinte er ebenfalls.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Der Kläger gab demzufolge **nicht an**, dass er sich zwei Wochen nach einer Bandscheibenvorfalloperation im August 2012 aufgrund einer **Entzündung des Operationsbereiches wegen Rückenbeschwerden / Schmerzen im Operationsbereich / Kreuzschmerzen vom 18. September 2012 bis zum 9. November 2012 im Krankenhaus befand**. Ebenso wenig gab er an, dass er seit **September 2012 bis Dezember 2012 mit Antibiotikum** wegen einer Spondylodiszitis behandelt wurde, aufgrund der er vom **22. November 2012 bis 31. Dezember 2012 arbeitsunfähig** krankgeschrieben war, und an einer mäßig S-förmigen Skoliose cranialwärts litt.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Die Beklagte nahm den Antrag des Klägers ohne Risikoausschluss an.
Das Versicherungsverhältnis begann am 1. November 2017 und sollte
bestimmungsgemäß am 1. April 2053 enden.



OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Im August 2021 stellte der Kläger einen Antrag bei der Beklagten auf Leistungen aus der BU aufgrund bestehender Schulterbeschwerden. Die Beklagte nahm die Leistungsprüfung auf und forderte Unterlagen bei den behandelnden Ärzten sowie der Krankenkasse an. Mit Schreiben vom 15. November 2021 lehnte sie die Erbringung von Leistungen ab, erklärte die „Anfechtung“ wegen arglistiger Täuschung bei Antragstellung und trat zugleich von dem Vertrag zurück.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Der Kläger behauptet, er sei seit April 2021 wegen Schulterbeschwerden berufsunfähig in seinem Beruf als Maler und Lackierer.

Nach der Operation im August 2012 habe er keine Bandscheibenprobleme mehr gehabt. Bei Antragstellung im Oktober 2017 sei er davon überzeugt gewesen, dass der Krankenhausaufenthalt **länger als fünf Jahre zurückgelegen** habe.

Er habe seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Die Beklagte hat den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten mit der Folge der Nichtigkeit des Vertrages ex tunc, §§ 22 VVG, 142 BGB. Damit entfällt auch jedwede vom Kläger begehrte Leistungspflicht der Beklagten aus dem BU-Vertrag.

Nach § 123 Abs. 1 BGB kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Diese Anfechtungsmöglichkeit besteht auch zugunsten des Versicherers, § 22 VVG.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

In dem Verschweigen der unstreitig noch bestehenden Beschwerden in dem Fünf-Jahres-Zeitraum lag eine objektive Täuschungshandlung.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Für die Annahme von Arglist genügt die bewusste Falschbeantwortung von Fragen nicht.

Vielmehr muss in subjektiver Hinsicht hinzukommen, dass der Versicherungsnehmer auf die EntschlieÙung des Versicherers Einfluss nehmen will und sich daher bewusst ist, dass der Versicherer möglicherweise (bedingter Vorsatz genügt) seinen Antrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen werde, wenn er die Wahrheit sagte.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Eine Vermögensschädigung braucht dabei nicht geplant zu sein. Überdies muss die Täuschung kausal für die EntschlieÙung des Versicherers geworden sein, den Vertrag überhaupt oder zu den konkreten Konditionen abzuschließen.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

VM muss plausibel darlegen, wie und weshalb es zu den unstreitig objektiv falschen Angaben gekommen ist.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Bei der Beantwortung von Gefahrfragen ist **bei Unkenntnis** von den wahren Umständen und **selbst bei gutem Glauben an die Richtigkeit** der Angaben auch dann von Arglist auszugehen, wenn der Erklärende **objektiv unrichtige Angaben** "ins Blaue hinein" macht.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Wenn der Kläger – wie er erstinstanzlich noch behauptet hat – mit der Antragstellung extra so lange abgewartet haben will, bis die Fünf-Jahres-Frist verstrichen gewesen sei, um den Vertragsabschluss nicht zu gefährden, muss er sich die Frage stellen lassen, warum er sich dann nicht vergewissert hat, dass die fünf Jahre tatsächlich abgelaufen waren.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24

Arglistige Täuschung bei Antragsfragen durch Angaben „ins Blaue hinein“

Auf Grundlage der Angaben des Klägers gegenüber dem Senat im Termin vom 7. Juli 2025 – ihm sei bewusst gewesen, dass die Fünf-Jahres-Frist erst zum Jahresende abgelaufen wäre, folglich habe er mit seiner Versicherungsmaklerin besprochen, dass diese den bereits vorausgefüllten Antrag erst nach Jahreswechsel im Jahr 2013 einreiche ist ein arglistiges Verschweigen der fortbestehenden Beschwerden nach dem Bandscheibenvorfall und der Behandlung der Spondylarthrose erst recht festzustellen.

OLG Schleswig, Urteil vom 21.7.2025 - 16 U 118/24



Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters - umfasst auch Informationen zu Umdeckungen innerhalb des Unternehmens

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Leitsätze:

1. Der Anspruch des Versicherungsvertreters auf Auskunft nach § 87 c Abs. 3 HGB über eine Information, die nicht im Buchauszug enthalten ist, besteht neben dem Anspruch auf Erteilung des Buchauszugs nach § 87 c Abs. 2 HGB.
2. Der Anspruch des Versicherungsvertreters auf Auskunft darüber, welche ursprünglich von ihm an den Versicherer vermittelten Verträge nach der Beendigung des Versicherungsvertrags in der Stornohaftungszeit durch die Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt worden sind, bei denen der jeweilige Kunde im Anschluss an die Kündigung oder Beitragseinschränkung einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei den Gesellschaften der Versicherungsgruppe des Versicherers abgeschlossen hat, ist auf vom Versicherungsvertreter vermittelte Verträge beschränkt, bei denen der Versicherer Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu Lasten des Versicherungsvertreters vorgenommen hat.

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Handelsgesetzbuch
§ 87c

- (1) Der Unternehmer hat über die Provision, auf die der Handelsvertreter Anspruch hat, monatlich abzurechnen; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen.
- (2) Der Handelsvertreter kann bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die ihm nach § 87 Provision gebührt.
- (3) Der Handelsvertreter kann außerdem Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind.
- (4) Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.
- (5) Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Handelsgesetzbuch
§ 87a

- (1) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Eine abweichende Vereinbarung kann getroffen werden, jedoch hat der Handelsvertreter mit der Ausführung des Geschäfts durch den Unternehmer Anspruch auf einen angemessenen Vorschuß, der spätestens am letzten Tag des folgenden Monats fällig ist. Unabhängig von einer Vereinbarung hat jedoch der Handelsvertreter Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Dritte das Geschäft ausgeführt hat.
- (2) Steht fest, daß der Dritte nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision; bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren.(3) Der Handelsvertreter hat auch dann einen Anspruch auf Provision, wenn feststeht, daß der Unternehmer das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist. Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind.
- (4) Der Anspruch auf Provision wird am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87c Abs. 1 über den Anspruch abzurechnen ist.
- (5) Von Absatz 2 erster Halbsatz, Absätzen 3 und 4 abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen sind unwirksam

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Der Kläger war ca. fünf Jahre als Ausschließlichkeitsagent für die Beklagte tätig. Nach seinem Ausscheiden forderte der Versicherer unverdiente Provisionen zurück, weil Verträge innerhalb der Stornohaftungszeit beendet worden seien. Der Kläger nahm an, dass zumindest ein Teil der Storni auf Ersatzverträgen über dasselbe Risiko beim selben Versicherer bzw. derselben Gruppe beruhten. Er begehrte insofern Auskunft.

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Rn. 22 ff.

Der Kläger möchte mit der erstrebten Auskunft über etwaige Ersatz- oder Ergänzungsverträge, die das gleiche Risiko abdecken oder sich auf das gleiche Produkt beziehen wie die von ihm vermittelten vorangegangenen Verträge, erkennen, ob ein Fall unzulässiger Umdeckung vorliegt mit der Folge, dass sein Provisionsanspruch gemäß § 87a Abs. 3 HGB unberührt bliebe. Das Berufungsgericht hat angenommen, dass ein Ersatzvertrag über das gleiche Risiko oft - und auch hier - das einzige objektive Indiz dafür sei, dass ein Fall unzulässiger Umdeckung vorliegen könnte (so auch OLG Hamm, Urteil vom 14. Mai 2018 - 18 U 85/17, ZVertriebsR 2018, 375, juris Rn. 161). Diese Annahme ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen.

Die erstrebte und vom Berufungsgericht beschränkt auf die Stornohaftungszeit zugesprochene Auskunft berührt den Provisionsanspruch des Klägers aber nur, soweit die Beklagte bei den vom Kläger vermittelten Verträgen Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu seinen Lasten vorgenommen hat. Nur dann besteht der angeführte Prüfbedarf des Klägers.

Demgegenüber ist für den Auskunftsanspruch nach § 87c Abs. 3 HGB unerheblich, ob Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sind.

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24

Der Antrag in der Berrufungsinstanz lautete wie folgt:

Hinsichtlich des Auskunftsantrags hat es die Beklagte verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen, welche ursprünglich von dem Kläger an die Beklagte vermittelten Verträge nach der Beendigung des Handelsvertretervertrages der Parteien in der Stornohaftungszeit durch die Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt worden seien und bei denen der jeweilige Kunde im Anschluss an die Kündigung oder Beitragseinschränkung einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei den Gesellschaften der A. -Versicherungsgruppe abgeschlossen hat, und hierbei insbesondere Folgendes anzugeben:

- a. Name und Anschrift des Kunden
- b. Art und Inhalt des Vertrages, der gekündigt oder in den Beiträgen reduziert wurde
- c. Versicherungsscheinnummer/Vertragsnummer des Vertrages, der gekündigt oder in den Beiträgen reduziert wurde
- d. Datum der Wirksamkeit der Kündigung oder Beitragsreduzierung
- e. Im Falle der Beitragsreduzierung Höhe der Beitragsreduzierung

Umfang des Auskunftsanspruch des Versicherungsvertreters

BGH, Urteil vom 24.7.2025 - VII ZR 176/24, Rn. 17 f.

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht dem Kläger indes den Auskunftsanspruch nach § 87c Abs. 3 HGB zugesprochen, ohne die Auskunft auf von ihm vermittelte Verträge zu beschränken, bei denen die Beklagte Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu seinen Lasten vorgenommen hat. Im Umfang dieser Auskunftsbeschränkung ist die Revision begründet.

Die von der Beklagten nach der Entscheidung des Berufungsgerichts dem Kläger geschuldete Auskunft darüber, welche ursprünglich von ihm an die Beklagte vermittelten Verträge nach der Beendigung des Handelsvertretervertrags in der Stornohaftungszeit durch die Kunden gekündigt oder in der Beitragszahlung eingeschränkt worden sind, bei denen der jeweilige Kunde im Anschluss an die Kündigung oder Beitragseinschränkung einen Ersatz- oder Ergänzungsvertrag über das gleiche versicherte Risiko oder Produkt bei den Gesellschaften der Versicherungsgruppe der Beklagten abgeschlossen hat, ist für den Provisionsanspruch des Klägers wesentlich im Sinne von § 87c Abs. 3 HGB nur dann, wenn die Beklagte bei diesen vom Kläger vermittelten Verträgen Provisionsrückbelastungen oder Provisionskürzungen zu seinen Lasten vorgenommen hat.



Police

02.08.2022



43

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Die Beklagte ist Versicherungsvermittlerin. Sie vermittelte dem Kläger einen fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag der („Firma 01“). Dabei handelte es sich um eine sog. **Nettopolice**, bei der die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Versicherungsprämie keinen Provisionsanteil für die Vertragsvermittlung enthielt. Zugleich schloss sie im eigenen Namen mit dem Kläger am 13.08.2021 eine Vergütungsvereinbarung, mit der sich der Kläger zur Zahlung von **5.664 € in 60 Monatsraten von jeweils 94,40 €** verpflichtete.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Nachdem der Kläger den Rentenversicherungsvertrag im Frühjahr 2022 gekündigt hatte, forderte er die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 16.09.2022 auf, die bis dahin auf die Vergütungsvereinbarung geleisteten Zahlungen zu erstatten und zu bestätigen, dass sich die Vereinbarung „erledigt“ habe. Die Beklagte wies die Forderungen zurück, woraufhin der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 25.11.2022 erklärte, den Vermittlungsvertrag zu kündigen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Die Vergütungsvereinbarung sei zwar entgegen der Auffassung des Klägers nicht nichtig. Die erklärte Kündigung sei aber in einen **Widerruf der Vereinbarung umzudeuten**; dieser sei wirksam.

Dem Kläger habe ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 355, 506 Abs. 1, § 495 Abs. 1 BGB zugestanden, weil ihm ein entgeltlicher Zahlungsaufschub eingeräumt worden sei. Ungeachtet der Angabe eines effektiven Jahreszinses von 0% sei nämlich von einer „Einpreisung“ des Ratenzahlungselements in die vereinbarte Vergütung auszugehen. Das Widerrufsrecht habe auch noch ausgeübt werden können, da die erteilte Belehrung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspreche, sondern verwirrend und unrichtig sei.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Sowohl Versicherungsmakler als auch Versicherungsvermittler können mit ihren Kunden wirksam vereinbaren, dass der Kunde bei der Vermittlung eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags mit Nettopolice (ratenweise) eine Vergütung zu zahlen hat und der Kunde auch bei einer Kündigung des Versicherungsvertrags zur Fortzahlung der für die Vermittlung vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt. Einer solchen Vereinbarung stehen weder zwingende Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes noch § 305c Abs. 1, § 307 BGB entgegen (s. etwa. BGH, Urteil vom 20.01.2005 – III ZR 251/04; Urteil vom 20.01.2005 – III ZR 207/04; Urteil vom 12.12.2013 – III ZR 124/13; Urteil vom 24.09.2014 – IV ZR 1/14, Rn. 14; Urteil vom 11.2.2015 – IV ZR 311/13).

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Es trifft zwar zu, dass der Kunde im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Versicherungsvertrags bei einer Nettopolice **deutlich schlechter stehen kann** als bei einer (dem Schicksalsteilungsgrundsatz unterliegenden) Bruttopolice. Hieraus begründet sich aber kein derart schutzwürdiges Interesse des Versicherungsnehmers, dass es ohne weiteres gerechtfertigt wäre, selbständigen Vergütungsvereinbarungen mit dem Versicherungsvertreter die Wirksamkeit zu versagen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Vielmehr ist diesem Interesse dadurch Rechnung zu tragen, dass der Versicherungsvertreter im Rahmen seiner Beratung seinen Kunden deutlich darauf hinweist, bei der Nettopolice auch dann zur Zahlung der (vollen) Vergütung verpflichtet zu bleiben, wenn der vermittelte Versicherungsvertrag nach kurzer Zeit beendet wird (BGH, Urteil vom 12.12.2013 – III ZR 124/13).

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Eine Bindung an die Vereinbarung ist nicht gemäß § 9 Abs. 2 VVG dadurch entfallen, dass der Kl. den von der Beklagten vermittelten Versicherungsvertrag mit der („Firma 01“) gekündigt hat.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VVG ist der Versicherungsnehmer, wenn er sein Widerrufsrecht nach § 8 des Gesetzes ausübt, auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Der Kläger hat den Versicherungsvertrag indessen nicht widerrufen, sondern **gekündigt**.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Ein gesetzliches Kündigungsrecht steht dem Kläger nicht zu.

Ein vertragliches Kündigungsrecht ist dem Kläger ebenfalls nicht eingeräumt.

Die Vergütungsvereinbarung ist nicht wirksam widerrufen worden.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Dabei kann offenbleiben, ob die Vereinbarung – trotzdem die darin vorgesehenen Alternativen, entweder 5.664 € in einer Summe oder in 60 Monatsraten je 94,40 € zu zahlen, auf denselben Betrag hinauslaufen – eine (sonstige) entgeltliche Finanzierungshilfe beinhaltet und daher dem Kläger gemäß § 506 Abs. 1 Satz 1, § 495 Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zustand, oder aber hierin eine unentgeltliche Finanzierungshilfe zu erkennen ist und daher das Widerrufsrecht nach § 355 BGB gemäß §§ 515, 514 Abs. 2 Satz 1 BGB gegeben war.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Auch bedarf keiner Entscheidung, ob es sich bei dieser Vereinbarung um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag im Sinne von § 312b Abs. 1 BGB handelt und der Kläger daher ein Recht zum Widerruf nach §§ 355, 356 BGB gemäß § 312g Abs. 1 BGB hatte.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Dahingestellt bleiben kann zudem, ob die mit dem Anwaltsschreiben vom 25.11.2022 ausdrücklich erklärte Kündigung in einen Widerruf umgedeutet werden kann, oder ob dem Anwaltsschreiben vom 16.09.2022 oder den im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits abgegebenen Erklärungen im Wege der Auslegung ein Widerruf der Vergütungsvereinbarung zu entnehmen ist.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Die Vergütungsvereinbarung ist nämlich jedenfalls deshalb nicht wirksam widerrufen worden, weil dem Kläger das Widerrufsrecht zum Zeitpunkt der danach frühestens in Betracht kommenden Ausübung dieses Rechts am 16.09.2022 nicht mehr zu stand.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Nach § 355 Abs. 2 BGB beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage; sie beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Vertragsschluss. Für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge trifft § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB in der im Streitfall maßgebenden, bis 27.05.2022 geltenden Fassung insofern eine andere Bestimmung in diesem Sinne, als die Widerrufsfrist demnach nicht beginnt, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB unterrichtet hat.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Bei einem Vertrag, durch den ein Unternehmer einem Verbraucher eine unentgeltliche Finanzierungshilfe gewährt, beginnt die Widerrufsfrist gemäß § 356d Satz 1 BGB abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des § 514 Abs. 2 Satz 3 BGB, also rechtzeitig vor der Abgabe von dessen Willenserklärung gemäß Art. 246 Abs. 3 EGBGB über dessen Widerrufsrecht unterrichtet hat.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge einschließlich der (sonstigen) entgeltlichen Finanzierungshilfen beginnt der Lauf der Widerrufsfrist nach § 356b Abs. 1 BGB nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat. Beinhaltet diese Urkunde nicht die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB, also die Angaben gemäß Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB, beginnt die Frist – die in diesem Fall einen Monat beträgt – nicht vor der Nachholung dieser Angaben, § 356b Abs. 2 BGB.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Diesen Anforderungen ist vorliegend genüge getan. Die dem Kläger unstreitig am 13.08.2021 überlassenen Unterlagen beinhalteten sowohl die nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB in der im Streitfall maßgebenden, bis 27.05.2022 geltenden Fassung (im Folgenden EGBGB a.F.) erforderlichen Angaben für Verbraucherverträge, als auch die nach Art. 246b § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 EGBGB a.F. erforderlichen Angaben für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie die nach Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB für entgeltliche Finanzierungshilfen erforderlichen Angaben.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Insbesondere ist der Kläger in der über die Vergütungsvereinbarung errichteten Vertragsurkunde in Gemäßheit der Art. 246 Abs. 3, Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB a.F. und Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB über das Widerrufsrecht nach § 355 BGB informiert worden. Der hiervon abweichenden Auffassung des Landgerichtes, wonach die als solche bezeichnete und durch Umrandung deutlich vom übrigen Text abgesetzte Widerrufsbelehrung durch einen vermeintlichen Widerspruch zu den zuvor mitgeteilten Widerspruchsfolgen verunklart werde, vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Die erteilte Belehrung darüber, dass im Falle eines wirksamen Widerrufs die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind und der Verbraucher zur Zahlung von Wertersatz für die vom Unternehmer bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet ist, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt, entspricht § 357a Abs. 1, 2 Satz 1 BGB in der hier maßgeblichen, bis 22.05.2022 geltenden Fassung.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24

Provision kann bei Kündigung oder Widerruf einer Nettoversicherungspolice nicht zurückgefordert werden

Die zuvor in der Vertragsurkunde getroffene Aussage: **„Eine bereits ganz oder anteilig gezahlte Vergütung werden wir Ihnen im Falle der wirksamen Anfechtung oder des fristgerechten Widerrufs des Versicherungsvertrages und/oder dieser Vergütungsvereinbarung erstatten.“** steht zu der Belehrung nicht im Widerspruch. Die Aussage entspricht der Belehrung darüber, dass die beiderseits empfangenen Leistungen im Falle eines Widerrufs zurückgewährt werden; zu der in der Belehrung ferner behandelten Frage des Wertersatzes für erbrachte Dienstleistungen verhält sich diese Aussage hingegen nicht, sodass sich hieraus insofern bei verständiger Würdigung keine Zweifel ergeben können.

OLG Brandenburg, Urteil vom 1.7.2025 – 6 U 62/24



Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Die Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO durch "rügelose Einlassung" des auf Seiten des Streitverkünders beigetretenen Streitverkündungsempfängers gemäß § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB in der auf diesen Beitritt folgenden mündlichen Verhandlung scheidet aus.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Sachverhalt

Klägerin hat als Bauträgerin beklagtes Handwerksunternehmen für Parkettlegearbeiten in neu errichteten Wohnungen beauftragt.

Rn. 3 ff.:

Im Dezember 2011 verlegte der Beklagte in einer Eigentumswohnung, wie er es mit deren Erwerber vereinbart hatte, abweichend von dem in der Baubeschreibung vorgesehenen Eichen- oder Buchenparkett, geöltes Bambusparkett. Anschließend berechnete der Beklagte der Klägerin am 12. Dezember 2011 für die Bodenbelagsarbeiten einen Betrag von 5.231,80 € netto, den diese beglich. Den Mehrpreis für das Bambusparkett rechnete der Beklagte unmittelbar gegenüber dem Erwerber ab. Nachdem der Erwerber die Wohnung im Januar 2012 übernommen hatte, rügte er einen von ihm erstmals im Februar 2012 festgestellten Schwund des Parketts.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

In einem vorangegangenen Rechtsstreit (im Folgenden: Vorprozess) machte die Klägerin gegenüber dem Erwerber unter anderem einen Restkaufpreis aus dem Bauträgervertrag in Höhe von 66.885 € geltend. Der Erwerber wandte Mängel, insbesondere am Parkett, ein. Die Klägerin verkündete dem hiesigen Beklagten den Streit. In der von ihrem Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Streitverkündungsschrift vom 26. Juni 2015 heißt es im Anschluss an das Rubrum des Vorprozesses ausschließlich:

"verkünde ich hiermit Herrn P. M., Firma Bodenbeläge M. den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit beizutreten.

Begründung:

Sollte sich im vorliegenden Rechtsstreit herausstellen, dass die Klägerin die Parkettmängel der Firma M zu verantworten hat, hätte diese einen Regressanspruch gegen die Firma M. . Durch die Streitverkündung kann unter Umständen ein weiteres Verfahren vermieden werden."

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Die Streitverkündungsschrift, der keine Anlagen beigefügt waren, wurde dem hiesigen Beklagten am 7. Juli 2015 zugestellt. **Er trat mit Schriftsatz vom 14. Juli 2015 der Klägerin bei.** Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens schlossen die Klägerin und der Erwerber im Vorprozess am 11. Mai 2022 einen Vergleich, in dem sich der Erwerber verpflichtete, an die Klägerin 25.000 € zu zahlen. Ferner erklärten sich die Parteien darüber "einig, dass der Abzugsbetrag von 41.885 € zu der Klageforderung ausschließlich auf den geltend gemachten Parkettmängeln" beruhe.

Die Klägerin macht unter anderem diesen Betrag mit der vorliegenden am 21. Oktober 2022 zugestellten Klage geltend. Der Beklagte hat unter anderem die **Einrede der Verjährung** erhoben.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 41.885 € nebst Zinsen zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Beklagten mit Beschluss zurückgewiesen. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

§ 72 Zulässigkeit der Streitverkündung

(1) Eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. ...

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

§ 73 Form der Streitverkündung

Zum Zwecke der Streitverkündung hat die Partei einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist. Der Schriftsatz ist dem Dritten zuzustellen und dem Gegner des Streitverkünders in Abschrift mitzuteilen. Die Streitverkündung wird erst mit der Zustellung an den Dritten wirksam.

§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

1) Die Verjährung wird gehemmt durch

....

Nr. 6 die Zustellung der Streitverkündung,

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

OLG München: In dem Streitverkündungsschriftsatz der Klägerin seien bereits die Mindestangaben zum Grund der Streitverkündung nicht enthalten gewesen. Angaben zur Lage des Rechtsstreits hätten völlig gefehlt. Mit der Zustellung an den hiesigen Beklagten sei daher die Verjährung nicht gehemmt worden.

Aber Heilung durch rügelosen Einlassung gemäß **§ 295 ZPO**

da der Beklagte die Wirksamkeit der Streitverkündung nach dem Beitritt im Vorprozess in der nächsten mündlichen Verhandlung am 5. August 2015 nicht gerügt habe. Die fünfjährige Verjährungsfrist, die mit der Abnahme im Dezember 2011 begonnen habe, hätte im Dezember 2016 geendet. Die Streitverkündungsschrift sei dem Beklagten am 7. Juli 2015, also in unverjährter Zeit, zugestellt worden. Die inhaltlichen Mängel der Streitverkündungsschrift seien gemäß § 295 ZPO geheilt worden. Deshalb sei Hemmung erfolgt.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

§ 295 Verfahrensrügen

- (1) Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste.
- (2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Anders das Urteil des BGH, Rn. 17:

Frei von Rechtsfehlern ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Zustellung der Streitverkündungsschrift der Klägerin infolge ihrer inhaltlichen Mängel nicht zur Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB geführt hat. Die Verjährung wird durch die Zustellung einer Streitverkündung nur dann gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB gehemmt, wenn die Streitverkündung neben ihrer - hier gegebenen - Zulässigkeit nach § 72 ZPO den sich aus § 73 Satz 1 ZPO ergebenden Konkretisierungserfordernissen genügt.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Rn.18

Gemäß § 73 ZPO hat die Partei zum Zwecke der Streitverkündung einen Schriftsatz einzureichen, in dem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben sind. Mit dem Grund der Streitverkündung ist das Rechtsverhältnis gemeint, aus dem sich der Rückgriffsanspruch gegen den Dritten oder dessen Anspruch gegen den Streitverkündungsempfänger ergeben soll. Dieses Rechtsverhältnis ist unter Angabe der tatsächlichen Grundlagen so genau zu bezeichnen, dass der Streitverkündungsempfänger - gegebenenfalls nach Einsicht in die Prozessakten (§ 299 ZPO) - prüfen kann, ob es für ihn angebracht ist, dem Rechtsstreit beizutreten). Er muss erkennen können, welchen Anspruchs sich der Streitverkünder ihm gegenüber berühmt. Hierzu müssen der Klageanspruch und die Regressmöglichkeit erkennbar sein.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Hier war unstreitig, dass die Angaben zu dürftig waren. Es ging nur noch um die Frage der Heilung.

Grundsatz, siehe BGH, Urteil vom 6. Dezember 2007 – IX ZR 143/06 –, BGHZ 175, 1-121:

Leitsätze:

- 1. Die Verjährung wird nur durch eine zulässige Streitverkündung gehemmt.**
- 2. Im Prozess gegen den subsidiär haftenden Notar ist die Streitverkündung gegen einen vorrangig haftenden Schädiger unzulässig**

Dazu gehört auch, dass eine Konstellation der Streitverkündung vorliegen, muss, was gerade nicht der Fall ist, wenn der Dritte gesamtschuldnerisch oder sogar vorrangig haftet.

Achtung im VersR: Streitverkündung an Schadensverursacher durch VN nicht korrekt, ggf. Klageerweiterung, aber Problem der Zuständigkeit

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Hier lag aber Fall der Streitverkündung vor, da Rückgriffsanspruch gegen Parkettleger im Fall der Inanspruchnahme, also nur inhaltliche Mängel, diese nehmen aber der Streitverkündung auch die Hemmungswirkung, es sei denn man nimmt Heilung an, was der BGH indes nicht zulässt:

BGH, Rn.: 21 ff.

Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht indes angenommen, die inhaltlichen Mängel der Streitverkündungsschrift seien gemäß § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB geheilt worden, weil der hiesige Beklagte als Streitverkündungsempfänger die Mängel in der auf seinen Beitritt folgenden mündlichen Verhandlung im Vorprozess nicht gerügt habe.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Hier lag aber Fall der Streitverkündung vor, da Rückgriffsanspruch gegen Parkettleger im Fall der Inanspruchnahme, also nur inhaltliche Mängel, diese nehmen aber der Streitverkündung auch die Hemmungswirkung, es sei denn man nimmt Heilung an, was der BGH indes nicht zulässt:

BGH, Rn.: 21 ff.

Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht indes angenommen, die inhaltlichen Mängel der Streitverkündungsschrift seien gemäß § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB geheilt worden, weil der hiesige Beklagte als Streitverkündungsempfänger die Mängel in der auf seinen Beitritt folgenden mündlichen Verhandlung im Vorprozess nicht gerügt habe.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

Die Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO durch "rügelose Einlassung" des auf Seiten des Streitverkünders beigetretenen Streitverkündungsempfängers gemäß § 295 Abs. 1 ZPO mit Wirkung für die Verjährungshemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB in der auf den Beitritt im Vorprozess folgenden mündlichen Verhandlung scheidet aus (vgl. Wieczorek/Schütze/Mansel, ZPO, 5. Aufl., § 73 Rn. 21). Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 295 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor.

Nach § 295 Abs. 1 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift unter anderem dann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste.

Danach kommt die vom Berufungsgericht angenommene Heilung nicht in Betracht.

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

- a) Der als Streithelfer beigetretene Streitverkündungsempfänger ist nicht "Partei" des Vorprozesses (st. Rspr., vgl. BGH, Beschluss vom 23. August 2016 - VIII ZB 96/15 Rn. 20, MDR 2016, 1280; Urteil vom 4. Oktober 1994 - VI ZR 223/93, NJW 1995, 198, juris Rn. 9; jeweils m.w.N.).
- b) Im Vorprozess gibt es keine mündliche Verhandlung, die "auf Grund" der Streitverkündung stattfindet oder in der "darauf Bezug genommen ist". Vielmehr hat die Streitverkündung für den Vorprozess keine Bedeutung. Die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen nach § 73 Satz 1 ZPO wird, ebenso wie die Zulässigkeit der Streitverkündung nach § 72 Abs. 1 ZPO, nicht im Vorprozess, in dem der Streit verkündet wird, sondern erst in einem etwaigen Folgeverfahren zwischen der den Streit verkündenden Partei und dem Streitverkündungsempfänger geprüft (st. Rspr., vgl. zu § 72 Abs. 1 ZPO: ...

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

BGH, Urt. v.12.06.2025, VII ZR 14/24, juris

- c) Dies gilt unabhängig davon, ob der Streitverkündungsempfänger im Vorprozess beigetreten ist oder nicht. **Auch im Fall des Beitritts gibt es für ihn weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, im Vorprozess die Ordnungsgemäßheit der Streitverkündung zu "rügen".** Der Streitverkündungsempfänger ist ohnehin nicht verpflichtet, sich zu der ihm gegenüber erfolgten Streitverkündung zu erklären. Er kann vielmehr davon absehen mit der Folge, dass der Rechtsstreit dann ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt wird (§ 74 Abs. 2 ZPO). In einem solchen Fall bestünde für ihn schon mangels Beteiligung keine Rügemöglichkeit im Vorprozess, auf die bei der Anwendung von § 295 Abs. 1 ZPO abgestellt werden könnte. Der Streitverkündungsempfänger, der im Vorprozess beitrifft, darf im Hinblick auf die Anwendung von § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der dort nicht beitrifft; das gilt umso mehr, als der Beitritt im Vorprozess unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 ZPO auch unabhängig von einer dort erfolgten Streitverkündung erklärt werden kann. Die - ausschließlich für und mit Blick auf den Ausgang des Vorprozesses getroffene - (Unterstützungs-)Entscheidung kann es dem Streitverkündungsempfänger nicht verwehren, im Folgeprozess, in dem es nun (erstmalig) um seine eigene Inanspruchnahme geht, einzuwenden, die Streitverkündung sei nicht geeignet gewesen, die Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB herbeizuführen

Streitverkündung: keine Heilung inhaltlicher Mängel einer Streitverkündungsschrift nach § 73 Satz 1 ZPO trotz Beitritts durch rügelose Einlassung

Siehe auch OLG Frankfurt, Urteil vom 22.1.2021 - 29 U 166/19, NJW 2021, 1825

*Eine Streitverkündungsschrift, die **nicht das volle Rubrum** enthält, den Streitverkündungsgrund nur so bezeichnet, dass offen bleibt, welche Mängel gemeint sind, und nicht die Lage des Rechtsstreits angibt, sondern stattdessen lediglich eine Kopie der Gerichtsakte beifügt, erfüllt nicht die Anforderungen an eine wirksame Streitverkündung und hat keine verjährungshemmende Wirkung.*

BGH-Entscheidung dazu fehlt bisher





Dr. Rocco Julia
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Versicherungsrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



kanzlei@jula-partner.de



+49 (0)30 – 531 422 92



www.jula-partner.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de